

Dürfen Nervenleidende heiraten?

Autor(en): **Fröhlich, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sauter's Annalen für Gesundheitspflege : Monatsschrift des Sauter'schen Institutes in Genf**

Band (Jahr): **28 (1918)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1038022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dürfen Nervenleidende heiraten ?

Von Dr. Hans Fröhlich.

(Nachdruck verboten.)

Gestützt auf die Tatsachen der Vererbung, haben manche geglaubt, die Nervenkrankheiten dadurch aus der Welt schaffen zu können, daß man Nervenfranke von der Ehe ausschließt. Natürlich ist das ebenso wenig durchführbar wie entsprechende Vorschläge zur Verminderung der Geisteskrankheiten, der Epilepsie, der Tuberkulose. Abgesehen von der Unmöglichkeit, — wer sollte, wenn eine solche gesetzliche Bestimmung möglich wäre, die Entscheidung über den Nervenstatus abgeben? — wäre es auch sehr ungerecht, da Eltern mit gesunden Nerven trotzdem nervenfranke Kinder haben, und nervenleidende Eltern gesunde Kinder haben können. Der ärztliche Rat muß sich vielmehr ganz nach dem einzelnen Falle richten. Bei erworbenen Nervenkrankheiten muß jedesmal dringend geraten werden, die Heirat bis zu eingetretener Besserung aufzuschieben. Die Ehe bringt so viele Einflüsse mit sich, die vorher nicht zu berechnen sind, daß die Wahrscheinlichkeit dahin geht, daß eine vorhandene Nervenschwäche sich dadurch verschlimmert. Eine Ausnahme machen nur die Fälle, wo die Nervosität in der erklärlichen Gemütsregung des Verlobtenseins wurzelt. Auch hier soll aber wenigstens die sonstige körperliche Gesundheit unerschüttert sein und die zu schließende Ehe die Aussicht bieten, daß die nervöse Schwäche auf vernünftige Rücksicht stößt.

Eingewurzelte und in der ganzen Anlage begründete Neurasthenie erweckt bezüglich der Heirat nicht geringe Bedenken, sowohl für den Leidenden selbst wie für den andern Teil und für die Nachkommen. Wenn die äußeren Ver-

hältnisse nicht sehr günstig sind, so daß sie dem Nervösen auch in der Ehe gestatten, wenigstens zeitweise ganz seiner Gesundheit zu leben und wenn nicht der andere Ehegatte geeignet ist, durch Pflege, Nachgeben und durch gleichmäßig günstigen Einfluß die Schwierigkeiten auszugleichen, muß von der Ehe entschieden abgeraten werden. Eine Heirat zwischen zwei ihrer ganzen Anlage nach nervösen Naturen giebt nicht die Wahrscheinlichkeit dauernden Glückes und bringt die Gefahr, daß Kinder aus dieser Ehe mit schweren Schäden in die Welt treten. Gesunde Menschen, die mit nervös angelegten sich verheiraten, müssen vorher sich ernstlich klar machen, daß sie außer dem gewöhnlichen Pflichten- und Lastenkreise der Ehe noch die besondere Schwierigkeit des dauernden Umganges mit einem Nervösen auf sich nehmen; niemals dürfen sie glauben, daß die Ehe an sich oder die Liebe schon imstande sein werden, die Nervosität zu besiegen.

Am besten ist jedenfalls der beraten, der sich auf das Urteil eines tüchtigen langjährigen Hausarztes verlassen kann, welcher die Schwächen und Vorzüge beider Teile in einer berechtigten Schätzung abwägt. Ist es dann zur Ehe gekommen, so sollen beide Gatten daran arbeiten, die Regeln der Gesundheitslehre zu befolgen, einzeln sowohl wie gemeinsam; sie sollen sich nicht mit Befürchtungen plagen, aber eingetretene Störungen mit klarem Auge erkennen und die richtige Hilfe dagegen aussuchen. Dasselbe Verfahren ist auch bei den Kindern angezeigt; hier soll man sich erinnern, daß in solchen Fällen ebenso oft durch Verzärtelung und übergroße Fürsorge wie durch übertriebene Abhärtungsversuche Schaden gestiftet wird, also die goldene Mittelstraße sorgfältig innegehalten werden muß.

